

IG STUDENTENWOHNHEIM
DER

FAX 53 120 - 7050

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN WIEN

A-1010 WIEN
JOHANNESGASSE 8

TEL. 514 84/48 DW
FAX 51484/49 DW

Wien, 5.10.98
A-659

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.95-GE / 1998..
Datum:	12. Okt. 1998
Verteilt	13.10.98 Be

**Entwurf-Studentenheimgesetz
Stellungnahme**

§5 Abs. 2

Für die Studenten ist dies zwar mehr Rechtssicherheit, für größere Heime jedoch ein enormer Verwaltungsaufwand. (Vorschlag: Heimordnung und Statut am schwarzen Brett und in den Gemeinschaftsräumen auflegen). Bzw: im zweiten Satz hinzufügen: ... wenn dies vom Studierenden ausdrücklich verlangt wird, nachdem er nachweislich auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.“

Dr. Schöffelböck

§5 Abs. 3

Genauere Definition des Studienerfolges bei höheren Semestern? (Für künstlerisch Studierende wird es schwierig sein, 8 Semesterstunden im letzten Studienjahr vorzulegen, weil sie oftmals bereits die Vorprüfungen abgelegt haben und sich auf die Diplomprüfung vorbereiten). UO Nachweis günstiger Studienerfolg.

Den Satz „Eine Verlängerung über die durchschnittliche Studienzeit hinaus...in absehbarer Zeit zu erwarten ist“ streichen, da die durchschnittliche Studiendauer ohnehin schon weit über der Mindestdauer liegt. Oder aber eine zeitliche Grenze setzen.

Den Satz „Für die Vorsitzenden ...zu verlängern“ streichen. Der Grund für die Verlängerung ist zwar verständlich, aber eine bevorzugte Situation für Vertreter ist nicht wünschenswert. (Gleiche Verhältnisse zwischen Heimbewohner und Vertreter um keine Mißgunst entstehen zu lassen). (Der Kontakt zw. HB und Vertreter soll unmittelbar bleiben, keine langjährigen Vertreter mit eigenem Status und damit immer wieder verbundener Verlängerung).

§5a

„...einer sonstigen Ausbildung unterziehenden Personen wird bei Nicht-Studenten ein um maximal 30% höheres Benützungsentgelt festgesetzt“.

Unklar ist, was unter „kurzfristiger Wohnmöglichkeit“ zu verstehen ist. (ein Tag, eine Woche, Monate?). Vorschlag ÖH-Formulierung: „...können kurzfristig Gastverträge mit einer mit einer maximalen Laufzeit von 3 Monaten abgeschlossen werden.“

§10 Abs 1

Bei Heimen mit 9-Monatsbetrieb oder Mischbetrieb soll ein Sommerbetrieb geführt werden, damit die Kapazitäten zugunsten des Heimes bestmöglich wirtschaftlich genutzt werden.

§12 Abs 1 4.

Genaue Definition des Begriffes „durchschnittliche Studiendauer wesentlich überschritten“?

§12 Abs 1 7

Hinzufügen: der Heimbewohner seinen Heimplatz weitergibt. Eine Weitergabe des Heimplatzes durch den Heimbewohner ist nicht gestattet. Dies gilt für das gesamte Jahr und auch für Gastverträge.

§12 Abs 3

Beziehen sich die Kündigungsfristen 15.12. und 30.4. (gilt bis Juni oder bis Ende September?, Februar?) nur auf den Umstand der Vereinbarung einer längeren Kündigungsfrist? Die Regelung ist unklar.

§15 Abs 2, §16 Abs 2

Aufgrund der speziellen Erfahrungen mit dem Heim an der Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien (weitgehende Mitspracherechte der Heimbewohner), sollte sinngemäß formuliert werden: „...*In Heimen, in denen Studentenheimbewohner keinen unmittelbaren Einfluß auf Änderungen des Heimstatuts bzw. der Heimordnung nehmen können, werden allfällige Änderungen des Heimstatuts bzw. der Heimordnung erst mit Beginn des übernächsten Studienjahres wirksam.*

In Heimen, in denen Studentenheimbewohner unmittelbaren Einfluß auf Änderungen des Heimstatuts bzw. der Heimordnung nehmen können, werden allfällige Änderungen des Heimstatuts bzw. der Heimordnung mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die zuständige Stelle bzw. die Kundmachung wirksam.“

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung würde eine Untergrabung der in unserem Heim besonders gut ausgeprägten studentischen Mitbestimmung bedeuten.

§17b

Die Einführung eines Investitionsförderungsplanes wird sehr begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Kernegger
Obmannstellvertreter

